

Pressebriefing

Die rechtlichen Argumente von Greenpeace gegen die Aufnahme von Gas und Atomkraft in die EU-Taxonomie

Greenpeace Europa Unit, Februar 2023, übersetzt und ergänzt von Greenpeace Deutschland

Dieses Pressebriefing gibt einen kurzen Überblick über den von Greenpeace gestellten [Antrag auf interne Überprüfung der Taxonomie](#). Der Antrag wurde am 8. September 2022 an die Europäische Kommission geschickt und bezieht sich auf den Delegierten Rechtsakt (EU) 2022/1214 vom 9. März 2022. In diesem Rechtsakt werden wirtschaftliche Aktivitäten im Atomkraft- und im Gassektor als "nachhaltig" im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung bezeichnet.

Die Jurist:innen Dr. Roda Verheyen und John Peters haben den Antrag im Auftrag von Greenpeace Deutschland vorbereitet und im Namen der folgenden Greenpeace-Organisationen eingereicht: Greenpeace Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Belgien, Luxemburg, Zentral- und Osteuropa (inkludiert Österreich) und die Greenpeace Europa Unit.

Im Antrag zeigt Greenpeace auf, dass die Einschätzung der Kommission zu Atomkraft und fossilem Gas zahlreiche Mängel aufweist. Darüber hinaus weist der Antrag auf eine Reihe von Verfahrensfehlern der Kommission hin, die dazu beigetragen haben, dass die Verordnung überhaupt durchgesetzt wurde.

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Argumente aus dem [Antrag](#).

Atomkraft

1. Atomenergie ist keine geeignete Maßnahme zur Eindämmung der Klimakrise: Das liegt daran, dass die Zeit zwischen Planung und Inbetriebnahme von Atomkraftwerken (AKW) extrem lang ist (in der EU 10 bis 19 Jahre). Die lange Bauzeit von AKW würde den Ausstieg aus der Kohleverstromung verzögern. Darüber hinaus würden Investitionen in AKW die Entwicklung erneuerbarer Energien behindern, da Kapazitäten des Stromnetzes für künftige AKW "reserviert" würden, um die Wirtschaftlichkeit der Investition zu gewährleisten.

2. Atomenergie ist keine "Basistechnologie": Sie ist keine Unterstützung bei der Weiterentwicklung, der Erzeugung, Übertragung, Speicherung oder Verteilung von erneuerbaren Energien (weder direkt noch indirekt). Im Gegenteil: Atomenergie behindert die Entwicklung der erneuerbaren Energien. Die EU-Kommission stützt sich aber auf das Konzept der "Grundlast", wonach Atomkraftwerke notwendig wären, um die Stromversorgung zu gewährleisten und Schwankungen erneuerbarer Energien auszugleichen. Ein Stromsystem, das auf erneuerbaren Energien basiert, erfordert jedoch keine nukleare Grundlast. Stattdessen benötigen die erneuerbaren Energien ein flexibles und gut verbundenes Netz, das durch Speicher und nachfrageorientierte Maßnahmen unterstützt wird. Die Atomenergie ist nicht flexibel genug, um mit erneuerbaren Energien zu koexistieren. Da die Leistung der Kernkraftwerke nicht schnell an die Stromnachfrage angepasst werden kann, müsste stattdessen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gedrosselt werden, um das System im Gleichgewicht zu halten, z.B. an sonnigen oder windigen Tagen. Außerdem führt die Atomenergie aufgrund der extrem langen Zeiträume, die erforderlich sind, um Investitionen in die Atomenergie rentabel zu machen, zu einem Lock-in-Effekt mit einer Technologie, die langfristig negative Umweltauswirkungen hat. (Lock-in bedeutet, dass statt zeitnah auf erneuerbare Energien umzustellen, Technologie, die für eine Übergangszeit gedacht war, den Markt sättigt und langfristig Geld und Netzkapazitäten bindet.)
3. Atomenergie ist keine Technologie zur Anpassung an die Klimakrise: Im Gegenteil, Extremereignisse im Zusammenhang mit der Klimakrise stellen eine Bedrohung für das Funktionieren und die Sicherheit von Atomkraftwerken dar. Es müssen umfangreiche technische Anpassungsmaßnahmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Risiken durch klimabedingte Ausfälle und Unfälle reduziert werden (z.B. wenn wegen Dürren weniger Wasser zur Kühlung von Reaktoren zur Verfügung steht). Die EU-Kommission hat jedoch nicht angegeben, welche technischen Anforderungen die AKW erfüllen müssen, um diese klimabedingten Risiken zu bewältigen.
4. Atomenergie erfüllt nicht die Do No Significant Harm (DNSH) Anforderungen - ein Grundprinzip der Taxonomie-Verordnung
 - a. Eindämmung des Klimawandels: Die EU-Kommission hat die Treibhausgasemissionen der Atomenergie falsch eingeschätzt, weil sie den gesamten Lebenszyklus der AKW einschließlich Transport, Betrieb und Stilllegung nicht berücksichtigt hat. Weder das Joint Research Centre (JRC, die gemeinsame Forschungsstelle der EU-Kommission) noch die EU-Kommission haben diesen Punkt umfassend untersucht. Außerdem werden in der Analyse die negativen Auswirkungen der Atomenergie auf die erneuerbaren Energien nicht berücksichtigt: z. B. die oben beschriebene Drosselung sowie die Notwendigkeit, Netzkapazitäten für AKW zu reservieren, die ansonsten für erneuerbare Energien genutzt werden könnten.

- b. Anpassung an den Klimawandel: Die Kommission hat die Anfälligkeit von Atomkraftwerken gegenüber Extremwetterereignissen wie Überschwemmungen, extremen Kälteperioden und Dürren nicht ausreichend bewertet. Diese durch die Klimakrise verstärkten Ereignisse erhöhen das Risiko, dass AKW nicht mit ausreichend Kühlwasser versorgt werden können.
- c. Gewässer und Meere: Die EU-Kommission hat keine Anforderungen (sogenannte "technical screening criteria" (TSCs)) für den Schutz von Gewässern und Meeren vor den Auswirkungen nuklearer Aktivitäten festgelegt. Die Atomenergie kann jedoch den ökologischen Zustand von Gewässern bedrohen, sowohl durch die Einleitung von warmem Wasser als auch durch Auslaugung und Verschmutzung beim Uranabbau.
- d. Kreislaufwirtschaft: Angesichts der ungelösten Frage zur Atommüll-Endlagerung ist es falsch zu behaupten, dass die Atomenergie zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen kann. Die Kommission hat die externen Effekte und die Abfälle ignoriert, die durch den Uranabbau und die Uranvermahlung entstehen. Dabei entstehen große Mengen schwach radioaktiver Abfälle, die in den Abbaustätten hochgiftige Auslaugungen verursachen können. Die EU-Kommission hat auch die problematische Reinigung von Uranabbaustätten außer Acht gelassen. Ebenso hat die Kommission die Auswirkungen der Atomabfälle unterschätzt und die Möglichkeiten der Wiederaufbereitung und Wiederverwendung abgebrannter Brennstoffe überschätzt. Die EU-Kommission hat es ebenfalls versäumt, die Probleme der Stilllegung von Atomkraftwerken und der Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle korrekt zu berücksichtigen. Es wurde noch keine Lösung gefunden, die untragbare Risiken für die betroffenen Menschen und die Umwelt der betroffenen Regionen über den erforderlichen Zeitraum ausschließt.
- e. Vermeidung von Umweltbelastung: Die EU-Kommission hat die Risiken schwerer nuklearer Unfälle und die daraus resultierende Umweltbelastung nicht angemessen berücksichtigt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass das Joint Research Centre (JRC) die Risiken von Unfällen und deren Folgen gravierend unterschätzt hat: Erstens ging es fälschlicherweise davon aus, dass die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften schwere nukleare Unfälle verhindern kann. In Wirklichkeit bleibt das Risiko solcher Unfälle bestehen, auch wenn die Betreiber die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Zweitens verwendete das JRC Todesopfer als Indikator für die Bewertung schwerer Unfälle. Dies ist nicht der richtige Maßstab für die Risikobewertung. Die Auswirkungen auf Land- und Meeresökosysteme, Biodiversität und die betroffenen Menschen müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Außerdem hat die EU-Kommission die Risiken vernachlässigt, die sich aus dem Abbau und der Verarbeitung von Uran, der Lagerung von radioaktiven Abfällen und abgebrannten Brennelementen für die Umwelt ergeben. Die Belastung durch den Betrieb und ihre Auswirkungen auf

die Gesundheit der Arbeiter:innen wurden von der Kommission ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Kommission ließ auch die Möglichkeit außer Acht, dass ein Atomkraftwerk Ziel von terroristischen und militärischen Angriffen sein könnte und was zu schweren Unfällen und enormer Umweltbelastung führen würde.

- f. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme: Der Antrag von Greenpeace weist auch auf die schädlichen Auswirkungen der Atomenergie auf die Biodiversität hin. Außerdem verweist er auf die umfangreichen Studien zum Fall Tschernobyl, die von der EU-Kommission und dem JRC nicht berücksichtigt wurden.

Gas

1. Gas ist keine Klimaschutzmaßnahme: Die EU-Kommission hat die Stromerzeugung aus fossilem Gas zu Unrecht als Klimaschutzmaßnahme eingestuft. Die Kommission akzeptiert, dass Anlagen, die bis zu 270g CO₂e/kWh emittieren, für die Taxonomie in Frage kommen. Sie verlangt keine kontinuierliche Verringerung der Emissionen, um sicherzustellen, dass die Taxonomie mit den Pariser Klimazielen übereinstimmt. Wie die Plattform für nachhaltige Finanzen der Kommission gegenüber deutlich gemacht hat, ist der Grenzwert von 100g CO₂e/kWh der einzige "wissenschaftsbasierte, technologieneutrale Ansatz" für die Energieerzeugung, der mit dem früheren Delegierten Rechtsakt der Kommission zum Klimaschutz im Einklang steht. Daher befinden sich alle auf fossilem Gas basierenden Aktivitäten, die den Grenzwert von 100g CO₂e/kWh überschreiten, nicht auf einem glaubwürdigen Pfad der Emissionsreduzierung, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen, und entsprechen daher nicht den grundlegenden Anforderungen von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung.
2. Gas ist keine indirekte Klimaschutzmaßnahme: Fossile Gaskraftwerke wären nicht "übergangsweise", wie im Gesetz gefordert. Jede Anlage, die heute in Betrieb genommen würde, würde auch nach der Frist für den Übergang auf Erneuerbare Energien (2050) noch laufen, da die erwartete Lebensdauer 35 Jahre beträgt. Die Verordnung zieht Gaskraftwerke auch dann für die Taxonomie in Betracht, wenn diese auf unbestimmte Zeit fossiles Gas verbrennen dürfen, was direkt gegen das europäische Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119) verstößt. Die Kommission geht auch fälschlicherweise davon aus, dass es keine "technologisch und wirtschaftlich machbaren kohlenstoffarmen Alternativen" gibt. Diese Alternativen gibt es in Form von ausgereiften, kostengünstigen erneuerbaren Technologien. Die Aufnahme von Gas in die Taxonomie wird die Entwicklung der Erneuerbaren behindern. Der von Greenpeace in Auftrag gegebene [Aurora-Report](#) zeigt, dass die Entscheidung der EU-Kommission Gas einen Wettbewerbsvorteil gegenüber erneuerbaren Energien verschafft und deren

Entwicklung bremst. Dies passiert, indem die durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC) für den Bau von Gaskraftwerken und damit die Stromgestehungskosten (LCOE) für fossiles Gas gesenkt werden. Die Aufnahme von Gas in die Taxonomie wird auch dazu führen, dass das EU-Energiesystem in einen Zustand der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen "eingesperrt" wird (sogenannter "Lock-in" Effekt): Neue oder nachgerüstete Gaskraftwerke haben in der Regel eine Betriebsdauer von etwa 35 Jahren. Dies würde bedeuten, dass ein jetzt gebautes Kraftwerk auch nach 2050 noch in Betrieb wäre. Dabei sollte die EU zu diesem Zeitpunkt bereits zu 100 Prozent auf erneuerbare Energien setzen.

Weiterführende Informationen:

Alles rund um die Greenpeace-Klimaklage zur EU-Taxonomie finden Sie unter <https://www.greenpeace.de/klimaschutz/klimakrise/eu-taxonomie-klage>

Medienkontakte:

Greenpeace Deutschland:

Marie Kuhn, Finanzexpertin, marie.kuhn@greenpeace.org, Tel. 0175-5706990

Dr. Roda Verheyen

Greenpeace arbeitet mit der Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen zusammen, die eine wichtige Rolle bei der erfolgreichen Verfassungsklage zum deutschen Klimaschutzgesetz 2019 (mitinitiiert von Greenpeace Deutschland) hatte. Dieser Fall führte zu einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das das Gesetz 2019 für teilweise verfassungswidrig erklärte und die Regierung aufforderte, das Gesetz mit dem Pariser Klimaabkommen von 2015 in Einklang zu bringen.

Dr. Roda Verheyen steht für Fragen und Interviews zur Klage von Greenpeace gegen die Aufnahme von Gas und Atomkraft in die EU-Taxonomie zur Verfügung. Kontakt über Pressesprecherin Michelle Bayona, michelle.bayona@greenpeace.org, Tel. +49 (0) 171-8780830.